

92. Bedeutung des Stillschweigens bei kaufmännischen Bestätigungsschreiben.

BGB. § 155.

HGB. § 346.

II. Zivilsenat. Urte. v. 27. Juni 1916 i. S. A. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. II. 174/16.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien verhandelten am 22. Juni 1914 über den Kauf von amerikanischem Zinkweiß, das die Beklagte der Klägerin liefern sollte. An demselben Tage sandte die Klägerin der Beklagten ein Bestätigungsschreiben, wonach sie 30 Tonnen der Ware zum Preise von 47 *M* für 100 kg gekauft hatte. Unter der Überschrift „besondere Bedingungen“ war in dem Schreiben bemerkt: „Für evtl. Lieferungen ab hiesigem Lager in kleineren Posten erhöht sich der Kontraktpreis um 0,50 *M* per 100 kg“. Dem Schreiben war ein der Klägerin zurückzusendender Abschnitt angehängt, auf dem die Beklagte ihr Einverständnis erklären sollte. Die Beklagte gab diese Erklärung nicht ab, erwiderte vielmehr am 23. Juni 1914, daß sie bezüglich des Aufschlags ab Hamburger Lager mit der Klägerin nicht einig gehe. Gleichzeitig übersandte sie der Klägerin einen entsprechend abgeänderten „Kaufkontrakt“ mit der Bitte, ihr das anhängende Exemplar unterschrieben zurückzuschicken. Diese zwei dem Briefe beigelegten Schriftstücke, wovon das zweite von der Klägerin unterzeichnet werden sollte, waren eine „Verkaufsbestätigung“ und eine „Kaufbestätigung“. Sie wichen neben der erwähnten Änderung von der Bestätigung der Klägerin noch dadurch ab, daß sie eine Kriegsklausel enthielten.

Die Klägerin unterließ es, die unterschriebene Kaufbestätigung zurückzuschicken.

Am 24. Juni 1914 verhandelten die Parteien über den Kauf weiterer 10 Tonnen der gleichen Ware um den gleichen Preis. Der Abschluß wurde von der Klägerin durch Schreiben von demselben Tage bestätigt. Die Beklagte ließ der Klägerin wieder nicht die verlangte formularmäßige Einverständniserklärung zugehen, übersandte ihr vielmehr ihrerseits — ebenfalls am 24. Juni — ein Bestätigungsschreiben, das wieder bezüglich der Lieferung ab Hamburger Lager anders gefaßt war und außerdem als weitere Bedingung die erwähnte Kriegsklausel enthielt. Die Klägerin schickte auch in diesem Falle die angehängte gleichlautende Kaufbestätigung nicht zurück.

Im Juli und August 1914 wurden von der Beklagten im ganzen 15 Tonnen der gekauften Ware geliefert. Nachdem es dann aus Anlaß eines weiteren Abrufs zu Streitigkeiten über die Lieferungs-pflicht der Beklagten gekommen war, erhob die Klägerin bezüglich der noch ausstehenden 25 Tonnen Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Beklagte wandte ein, daß die beiden Verträge mangels Willensübereinstimmung überhaupt nicht zustande gekommen seien. Eventuell machte sie geltend, daß sie nach der in ihren Bestätigungsschreiben enthaltenen Kriegsklausel zurzeit nicht zu liefern brauche.

Das Landgericht erklärte den Klagenspruch für dem Grunde nach gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht verneint in erster Reihe das Zustandekommen der beiden Kaufverträge. Die Revision rügt mit Recht, daß bei dieser Beurteilung die Vorschrift des § 155 BGB. nicht beachtet sei. Das Berufungsgericht meint, nach dem Inhalte der beiderseitigen Bestätigungsschreiben und nach dem Verhalten jeder der Parteien gegenüber der Bestätigung des anderen Teiles habe die Klägerin nicht mit, die Beklagte nicht ohne die Kriegsklausel abzuschließen wollen; es liege deshalb ein Dissens vor, der zutage getreten sei, als die Möglichkeit der Berufung auf die Klausel durch den Kriegsausbruch Bedeutung erlangt habe. Zu der Auffassung, daß danach die Verträge ihrem ganzen Umfange nach hinfällig seien,

hätte das Berufungsgericht bei Berücksichtigung der Vorschrift des § 155 BGB. nicht kommen dürfen, ohne — auf Grund der Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses waren, — zu prüfen, ob nicht anzunehmen sei, daß die Verträge auch ohne eine Bestimmung über den erwähnten Nebenpunkt geschlossen sein würden.

In zweiter Reihe leitet das Oberlandesgericht die Hinfälligkeit der Klage daraus ab, daß die Beklagte, das Zustandekommen von Verträgen vorausgesetzt, sich mit Grund auf die in ihre Bestätigungsschreiben aufgenommene Kriegsklausel berufe. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Entscheidung gerechtfertigt, wenn auch teilweise aus anderen Gründen als denjenigen des Berufungsgerichts. Der Revision ist darin beizutreten, daß, falls in Anwendung der Vorschrift des § 155 wirksame Vertragsabschlüsse anzunehmen sind, obgleich die Parteien sich über diesen oder jenen Punkt in Wirklichkeit nicht geeinigt haben, in den nicht geregelten Punkten lediglich das ergänzende Recht gilt. Daher ist es nicht zutreffend, wenn das Berufungsgericht in seinen eventuellen Erwägungen die Wirksamkeit der Kriegsklausel, also einer besonderen Abmachung, mit der Ausführung begründet: weil es an einer Unterlage dafür fehle, daß die Verträge unter den Bedingungen der Klägerin zustande gekommen sein sollten, müßten „günstigsten Falles“ die Verpflichtungen der Beklagten nach ihren Bestätigungsschreiben beurteilt werden. Es genügt zur Wirksamkeit der Klausel nicht, daß überhaupt ein zwischen den Parteien bestehendes Vertragsverhältnis anzunehmen ist, vielmehr kann die Klausel Geltung nur beanspruchen, wenn feststeht, daß die Verträge mit der Klausel, also im gegebenen Falle entsprechend der Bestätigung der Beklagten, geschlossen sind oder doch als geschlossen zu gelten haben. Das ist aber, im Anschluß an die Auffassung des Landgerichts, zu bejahen.

Was den ersten Vertrag betrifft, so hat das Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 22. Juni 1914 als Erklärung, die für das endgültig Vereinharte maßgebend sein könnte, auszuscheiden, weil die Beklagte ihm durch die Zusendung der abweichenden Bestätigung vom 23. desj. Mts. entgegengetreten ist mit dem in ihrem Briefe vom 23. Juni ausdrücklich ausgesprochenen Verlangen, daß der Vertrag in der von ihr gewählten Fassung gelten solle. Die Klägerin hat dann allerdings die ihr von der Beklagten übermittelte gleich-

lautende Gegenbestätigung nicht zurückgesandt, sie hat aber auch nicht widersprochen, vielmehr ebenso wie die Beklagte mit der Vertragsausführung so begonnen, wie wenn nunmehr die Einigung erzielt gewesen wäre. Diesem Verhalten gegenüber kann sie sich auf die unterbliebene Zurücksendung der Gegenbestätigung nicht berufen. Daß bei kaufmännischen Abschlüssen Nebenpunkte — und um solche handelt es sich hier — nachträglich in den Bestätigungsschreiben geregelt werden, ist etwas durchaus Gewöhnliches. In solchen Fällen gilt die Regel, daß die widerspruchslöse Hinnahme eines Bestätigungsschreibens als Einverständniserklärung anzusehen ist. Im gegebenen Falle hat freilich die Beklagte sich nicht auf die eigene Bestätigung beschränkt, sondern noch die Gegenbestätigung verlangt. Allein diesem Umstande ist bei Berücksichtigung des weiteren Verlaufs der Angelegenheit keine Bedeutung beizumessen. Ebenso wie durch die Unterzeichnung der Gegenbestätigung konnte die Klägerin auch sonst wie ihr Einverständnis mit der von der Beklagten vorgeschlagenen Fassung des Vertrags zu erkennen geben, und das ist hier in zweifelsfreier Weise dadurch geschehen, daß die Klägerin sich ohne weitere Erörterung in den Vertragsvollzug eingelassen hat. Daher kann weder mit der Beklagten aus dem Unterbleiben der Gegenbestätigung das Fehlen der Einigung gefolgert, noch mit der Klägerin angenommen werden, daß der Vertrag ohne die Kriegsklausel geschlossen sei. In letzterer Beziehung hat das Berufungsgericht dem äußerlichen Umstande, daß die Klägerin sich bei ihren Abrufen der Nummern ihrer Bestätigungsschreiben bedient hat, mit Recht keine Bedeutung beigelegt.

Bei dem zweiten Vertrage haben sich allerdings die beiderseitigen Bestätigungsschreiben vom 24. Juni gekreuzt. Aber bei der Gleichartigkeit der beiden Verträge und der Differenzpunkte konnte es für die Klägerin nicht zweifelhaft sein, daß das Unterbleiben ihres Widerspruchs, auch wenn sie die Gegenbestätigung nicht einsandte, von der Beklagten nicht anders zu verstehen war als bei dem ersten Vertrage. Die Klägerin muß deshalb auch bei dem zweiten Vertrage die Bestätigung der Beklagten gegen sich gelten lassen.

Entgegen der Auffassung der Revision, wonach entweder überhaupt kein Vertrag zustande gekommen wäre oder die Kriegsklausel, weil nicht im ergänzenden Rechte begründet, auszuscheiden hätte,

kommt es deshalb darauf an, ob die Beklagte dem Erfüllungsverlangen der Klägerin gegenüber mit Recht von der Klausel Gebrauch gemacht hat.“ (Folgt Ausführung, daß dies nach dem Inhalte der Klausel der Fall sei.)